

Antrag

A16 Änderung der Geschäftsordnung - Satzungsausschuss

Antragsteller*in: BDKJ Diözesanverband Essen

Antragstext

1 **ALT:**

2 Geschäftsordnung § 24

3 (6) Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit
4 der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er
5 unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung
6 oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem
7 Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten
8 Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die
9 Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen
10 geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das
11 Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden
12 Empfehlungen zur Genehmigung ab:

13 a. genehmigen,

14 b. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu
15 beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht
16 entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),

17 c. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung
18 (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der
19 Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und

20 d. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den
21 Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).

22 Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden
23 Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.

24 **NEU:**

25 Geschäftsordnung § 24

26 (6) Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit
27 der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er
28 unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung
29 oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem
30 Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten
31 Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die
32 Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen
33 geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das
34 Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden
35 Empfehlungen zur Genehmigung ab:

- 36 a. genehmigen,
- 37 b. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu
- 38 beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht
- 39 entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
- 40 c. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung
- 41 (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der
- 42 Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und
- 43 d. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den
- 44 Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).

45 **Der Bundesvorstand beschließt auf Grundlage der Empfehlung des**

46 **Satzungsausschusses spätestens sechs Wochen nach Übermittlung des Protokolls des**

47 **Satzungsausschusses über die Genehmigung der vorgelegten Satzungen. Trifft der**

48 **Bundesvorstand keinen fristgerechten Beschluss gilt die Satzung als genehmigt.**

49 Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden

50 Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.

51 Synopse zu allen Satzungsanträgen:

52 <https://nextcloud.bdkj.de/index.php/s/RZPPLBDZwSnyDdB>

Begründung

Das Verfahren zur Genehmigung von Satzungen der BDKJ Diözesanverbände regelt bisher nur die Pflichten und Fristen für die Diözesanverbände sowie das Verfahren des Satzungsausschusses. Der vorliegende Antrag soll zur weiteren Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens sowie dem Erhalt der Handlungsfähigkeit der Diözesanverbände den Abschluss des Verfahrens durch den Bundesvorstand regeln.

Anhang [PDF]

ALT	NEU
<p data-bbox="201 232 480 262">Geschäftsordnung § 24</p> <p data-bbox="201 266 778 902">(6) Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="252 907 456 936">a. genehmigen, <li data-bbox="252 940 767 1151">b. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind), <li data-bbox="252 1155 746 1402">c. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und <li data-bbox="252 1406 767 1547">d. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.). <p data-bbox="201 1765 746 1899">Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.</p>	<p data-bbox="807 232 1086 262">Geschäftsordnung § 24</p> <p data-bbox="807 266 1386 902">(6) Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="858 907 1062 936">e. genehmigen, <li data-bbox="858 940 1348 1151">f. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind), <li data-bbox="858 1155 1348 1402">g. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und <li data-bbox="858 1406 1348 1547">h. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.). <p data-bbox="807 1585 1386 1973">Der Bundesvorstand beschließt auf Grundlage der Empfehlung des Satzungsausschusses spätestens sechs Wochen nach Übermittlung des Protokolls des Satzungsausschusses über die Genehmigung der vorgelegten Satzungen. Trifft der Bundesvorstand keinen fristgerechten Beschluss gilt die Satzung als genehmigt. Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.</p>

Begründung:

Das Verfahren zur Genehmigung von Satzungen der BDKJ Diözesanverbände regelt bisher nur die Pflichten und Fristen für die Diözesanverbände sowie das Verfahren des Satzungsausschusses. Der vorliegende Antrag soll zur weiteren Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens sowie dem Erhalt der Handlungsfähigkeit der Diözesanverbände den Abschluss des Verfahrens durch den Bundesvorstand regeln.